

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „sustainable design center e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter dem Namen „sustainable design center e.V.“ eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck ist die Förderung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Kunst und Kultur im Bereich nachhaltiger ökointelligenter Gestaltung (sustainable design).
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterhaltung eines Kompetenzzentrums in Berlin
 - die Entwicklung und Umsetzung von Kommunikations- und Informationsmitteln, wie zum Beispiel Ausstellungen, Filme, Publikationen, Entwurfsprojekten, Workshops, Konferenzen, Symposien, Weiterbildungs-, Informations-, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann eine Berufung nicht eingelegt werden.
5. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder (stimmberechtigt),
 - b. Fördernde Mitglieder (nicht stimmberechtigt),
 - c. Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt).
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags auf dem

Konto des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mindestens ein Jahr beitragsrückständig ist.
4. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich zugeteilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmen die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Kassenwarts
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes,
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt, sofern sie bis zu Beginn der Mitgliederversammlung Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben und am Tag der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen. Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist es möglich ein einzelnes abwesendes, stimmberechtigtes Mitglied zu vertreten, sofern das vertretene Mitglied bis zu Beginn der Mitgliederversammlung Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat und am Tag der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins ist. Dazu muss einem Vorstandsmitglied vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Bevollmächtigung vorgelegt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.
12. Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Nichtmitglieder können zugelassen werden, wenn der Vorstand sie in Textform eingeladen hat.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Über die Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart
 - d. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach der Gründung des Vereins beträgt 4 Jahre. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet haben und am Tag der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne einer gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierzu gehören insbesondere:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- f. die Mitgliederverwaltung,
- g. der Ausschluss von Mitgliedern

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll (oder Ergebnisprotokoll bei Umlaufverfahren) niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins/Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace e.V., die es nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umweltschutzes verwenden darf.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB ist zu versichern.